

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 33, hg. vom Sekretariat der DBK, Nr. 78] Nr. 78. Die Schwierigkeiten, die mit der Tatsache zusammenhängen, dass es unmöglich ist, eine völlige sichtbare Gemeinschaft im Glauben und den Sakramenten, sowie im kirchlichen Leben zu teilen, können die vollkommene Einigung der Personen und die Lebens- und Schicksalsgemeinschaft - *consortium totius vitae* - zwischen ihnen gefährden (vgl. CIC can. 1055 § 1; *Direktorium* Nr. 144). Diese realistische Einschätzung der der Aufrechterhaltung des Glaubens, dem christlichen Engagement und der Harmonie des Familienlebens innewohnenden Schwierigkeiten ist es, die für die Feier einer Mischehe eine Erlaubnis (*licentia* und nicht mehr *dispensatio*) der zuständigen Autorität erfordert (can. 1124).

<sup>22</sup> Nach dem Kontext betreffen die Verfügungen der Nr. 159 und 160 Christen von aus der Reformation hervorgegangenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, auch wenn sich ein Hinweis auf die Beachtung der allgemeinen Normen für die orientalischen Christen findet (vgl. die Anmerkung [129] der Nr. 125). Vgl. J.-Cl. Périsset, *Le implicazioni ecumeniche del diritto canonico e le implicazioni canoniche dell'ecumenismo*, in: *Periodica* 88 (1999), 84.

<sup>23</sup> Um die Dinge noch komplizierter zu machen, fragt sich J.-Cl. Périsset, ob derartige Ausnahmen im Fall einer Heirat mit Dispens von der kanonischen Form (can. 1127 § 2) Geltung haben: „Giacché queste eccezioni esistono, per motivi che il coniuge cattolico non ha potuto superare, esse non dovrebbero condizionare poi la vita della famiglia nel senso che i coniugi sarebbero considerati meno ‚fedeli ai loro impegni religiosi‘ (Dir. ec. 145)“ - J.-Cl. Périsset, *Le implicazioni*, aaO., 86.

<sup>24</sup> Vgl. den Verweis durch die Nr. 160 des *Direktoriums* auf die Nummern 125, 130 und 131, die den can. 844 § 3 und 4 betreffen.

<sup>25</sup> Vgl. K. Raiser, *Églises de maison*, in: *Foyers mixtes* 124 (1999), 6-7.

Aus dem Französischen übersetzt von Uwe Hecht

# Die Öffnungen des „Rechtskodex der Ostkirchen“ in Richtung Ökumene

Astrid Kaptijn

Das Zweite Vatikanische Konzil hat in seinen Dekreten *Unitatis redintegratio* über den Ökumenismus sowie *Orientalium Ecclesiarum* über die katholischen Ostkirchen - zwei Texten, die in Verbindung mit dem Grundsatz von *Lumen Gentium* 8 zu lesen sind, wonach die Kirche Christi in der katholischen Kirche verwirklicht sei<sup>1</sup> - Prinzipien und Ansätze formuliert, die das Verhältnis zu den anderen christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften betreffen. Es konnte nicht ausbleiben, dass diese Aussagen Folgen für die beiden Rechtskodizes der katholischen Kirche hatten, deren Überarbeitung von Papst Johannes XXIII. angekündigt und im Anschluss an das Konzil in Angriff genommen wurde. Arbeits-

grundlage für diese Revision war das Konzil selbst. Dennoch hat es einige Zeit in Anspruch genommen, um die Konsequenzen aus dieser Veränderung der Perspektive zu ziehen. Davon zeugen die Praxis der römischen Kurie wie auch die kirchenrechtlichen Normen, die in der Phase nach dem Konzil erlassen wurden. Man kann sich sogar die Frage stellen, ob die katholische Kirche bereits all die Konsequenzen in ihr Kirchenrecht integriert hat, die sich aus dem Konzilsgeist hinsichtlich der anderen christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften ergeben. Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sollen jedoch nur die Öffnungen sein, die einer der beiden erwähnten Codizes, nämlich der Codex für die katholischen Ostkirchen, der 1990 promulgiert wurde, im Hinblick auf die Beziehungen mit den nichtkatholischen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften formuliert.<sup>2</sup>

## Einführung

Es fällt auf, dass der Ökumene-Aspekt des Rechtskodex der Ostkirchen (Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium: CCEO) von Beginn der Überarbeitung des kanonischen Rechts dieser Kirchen an betont worden ist. Einer der „leitenden Grundsätze“, die zur Steuerung der Überarbeitung formuliert und im März 1974 von der Revisionskommission approbiert wurden, sprach bereits vom ökumenischen Charakter dieses zukünftigen Codex und unterstrich dabei die Sendung der katholischen Ostkirchen in Bezug auf die „besondere Aufgabe, die Einheit aller Christen zu fördern“<sup>3</sup>. Anschließend empfahl die Kommission: „... in allem, was die orthodoxen Kirchen betrifft, soll sich der Codex von den Worten Papst Pauls VI. über die ‚Schwesterkirchen‘ inspirieren lassen, über ihre ‚fast vollständige‘ Gemeinschaft und über den Respekt, der den Hierarchen dieser Kirchen geschuldet sei als ‚Hirten, denen ein Teil der Herde Christi anvertraut worden ist‘, sowie von dem Konzilstext, der von dem Recht dieser Kirchen handelt, ‚sich nach ihren eigenen Ordnungen zu regieren, wie sie der Geistesart ihrer Gläubigen am meisten entsprechen und dem Heil der Seelen am besten dienlich sind‘ (*Unitatis redintegratio* 16).“<sup>4</sup>

In seiner Apostolischen Konstitution *Sacri canones*, mit der Johannes Paul II. den CCEO promulgierte, unterstrich der Papst diese Sendung der katholischen Kirchen des Ostens, die noch durch den Umstand verstärkt werde, dass diese Kirchen mit denjenigen Ostkirchen, die sich noch nicht in vollständiger Gemeinschaft mit der katholischen Kirche befinden, ein und dasselbe Erbe kanonischer Kirchenordnung teilten. Der gewichtigste Grund, die Bestimmungen dieses Codex einmal aufzuheben, erklärt der Papst anschließend, wäre „der Grund der vollen Gemeinschaft aller Kirchen des Ostens mit der katholischen Kirche ..., der zudem mit den Wünschen Unseres Heilands Jesus Christus selbst im höchsten Maße übereinstimmt“<sup>5</sup>. Zitieren wir schließlich noch, was der Heilige Vater am 25. Oktober in seiner Präsentation des CCEO auf der Bischofssynode sagte: „Auch der Gesamtheit der orthodoxen Kirchen möchte ich diesen Codex ‚vorstel-

len', der von Anfang an auf der Grundlage der Prinzipien des wahrhaften Ökumenismus und vor allem der großen Wertschätzung konzipiert und ausgearbeitet wurde, welche die Kirche gegenüber ihren Schwesterkirchen bekennt ...“<sup>6</sup> Die ökumenische Perspektive hat also ausdrücklich die Revision des CCEO geleitet. Zugleich wurde immer wieder die privilegierte Stellung wiederholt, die den orthodoxen Kirchen unter den nichtkatholischen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften eingeräumt wird.

Bereits ein erster Blick auf den Inhalt des CCEO lässt diesen ökumenischen Aspekt durch einen eigenen *titulus* erkennen, der vollständig diesem Thema gewidmet ist. Doch der Codex beschränkt sich nicht darauf.<sup>7</sup>

## I. Den Ökumenismus fördern

Der Wille zu einem ökumenischen Geist kommt im CCEO wiederholt zum Ausdruck. Der Titel „Ökumenismus oder Förderung der Einheit der Christen“ beginnt folgendermaßen: „Da die Sorge aller Christgläubigen um die Erneuerung der Einheit die ganze Kirche angeht, müssen alle Christgläubigen, besonders aber die Hirten der Kirche, für die vom Herrn gewünschte Fülle der Einheit der Kirche beten und durch tatkräftige Teilnahme am ökumenischen Werk mitarbeiten, das von der Gnade des Heiligen Geistes erweckt wurde.“<sup>8</sup> Was an dieser Stelle erstaunt, ist die Tatsache, dass die Förderung der Einheit der Christen zunächst als eine Sorge der gesamten Kirche dargestellt wird, wobei an erster Stelle von allen christlichen Gläubigen und anschließend von den Hirten der Kirche die Rede ist. Zweitens beruht die Förderung der Einheit auf göttlichem Recht, denn die Wiederherstellung der Einheit ist *vom Herrn gewünscht*. Im Anschluss daran werden Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils aufgegriffen, welche den besonderen Auftrag der katholischen Ostkirchen zur Förderung der Einheit aller Kirchen des Ostens unterstreichen.<sup>9</sup> Allerdings, so der Text, erfordere der offene und vertrauliche ökumenische Dialog und die gemeinsamen Initiativen mit den anderen Christen ein kluges Vorgehen, um die „Gefahren falscher Friedfertigkeit, des Indifferentismus und übermäßigen Eifers“ zu vermeiden.<sup>10</sup>

Zur Förderung der ökumenischen Initiativen schreibt der Codex vor, dass jede katholische Ostkirche - mit dem Terminus „eigenberechtigte Kirche“ („*Ecclesia sui iuris*“) bezeichnet<sup>11</sup> - jeweils eigene Partikularrechtsvorschriften formulieren

### *Astrid Kaptijn*

wurde 1962 in Heemstede (Niederlande) geboren. Studium der Theologie an der Fakultät für Katholische Theologie in Amsterdam und des lateinischen kanonischen Rechts in Straßburg (Frankreich) und an der Fakultät für kanonisches Recht des Institut Catholique in Paris. 1997 wurde sie in orientalischem kanonischem Recht am Päpstlichen Istituto orientale in Rom promoviert. Sie unterrichtet Kanonisches Recht am Institut Catholique in Paris, an der Fakultät des Institut Catholique de l'ouest in Angers und an den Universitäten Aix-Marseille und Metz. Sie ist Autorin neuerer Beiträge der Zeitschriften *L'année canonique* (Paris 1998) und *Folia canonica* (Bupapest 1998). Anschrift: Institut Catholique; Faculté de Droit canonique, 22 rue Cassette, F-75006 Paris, Frankreich.

und über eine Kommission von Ökumene-Experten verfügen soll.<sup>12</sup> Jede Eparchie oder gegebenenfalls mehrere Eparchien gemeinsam sollen einen Rat zur Förderung der ökumenischen Bewegung haben. In Eparchien, in denen das nicht realisierbar sein sollte, müsse zumindest ein Gläubiger für diese Aufgabe ernannt werden.<sup>13</sup> Prediger und Verantwortliche in den Medien sollen ebenso wie die Lehrer und Direktoren der katholischen Schulen und höheren Bildungseinrichtungen das Wissen über Lehre und Tradition der katholischen Kirche und der anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften vermitteln.<sup>14</sup> Abschließend bringt der letzte Canon dieses Titels den Wunsch zum Ausdruck, dass die Katholiken soweit wie möglich mit den anderen Christen zusammenarbeiten mögen, wobei besonders „die Werke der Caritas und der sozialen Gerechtigkeit, die Verteidigung der Würde der menschlichen Person und ihrer Grundrechte, die Förderung des Friedens, Gedenktage für das Vaterland und nationale Feiertage“ im Blick sind, freilich immer unter Beachtung der Regeln, welche die *communicatio in sacris* betreffen.<sup>15</sup>

An anderer Stelle im CCEO wird die Aufgabe des Eparchialbischofs hervorgehoben, darüber zu wachen, dass die ihm anvertrauten Gläubigen die Einheit unter den Christen entsprechend der von der Kirche approbierten Grundsätze unterstützen.<sup>16</sup> Zudem soll der Pfarrer „für Getaufte und Ungetaufte, Katholiken und Nichtkatholiken ein Beispiel des wahren Priester- und Hirtendienstes“ geben.<sup>17</sup> Des Weiteren finden sich Vorschriften, die den Ökumenismus in die Ausbildung der Seminaristen<sup>18</sup> und in die Katechese<sup>19</sup> integrieren.

Konkreter versucht man, den Respekt vor gewissen Rechten der nichtkatholischen Getauften durch folgende Vorschrift zu wahren: „Die Leiter von Schulen, Krankenhäusern und anderen ähnlichen katholischen Einrichtungen müssen dafür Sorge tragen, daß andere Christen, die diese besuchen bzw. sich dort aufhalten, von den eigenen Amtsträgern geistliche Betreuung erhalten und die Sakramente empfangen können.“<sup>20</sup> Besondere Aufmerksamkeit gilt den katholischen Schulen. Die charakteristischen Merkmale dieser Schulen wie etwa die Verpflichtung, eine Atmosphäre herzustellen, die vom evangelischen Geist der Freiheit und Nächstenliebe geprägt ist, oder den Jugendlichen zu helfen, ihre Persönlichkeit so zu entwickeln, dass die neue Schöpfung, die sie durch die Taufe geworden sind, wachsen kann, oder dafür zu sorgen, dass ihr Wissen von der Welt, vom Leben und vom Menschen vom Glauben erleuchtet wird - diese Merkmale müssen den Umständen angepasst werden, wenn die Schule mehrheitlich von nichtkatholischen Schülern und Schülerinnen besucht wird.<sup>21</sup>

Wir können festhalten, dass diese Canones des CCEO nicht einfach die Förderung der Einheit der Christen als frommen Wunsch zum Ausdruck bringen, sondern auch die Organe und die Kategorien der Gläubigen bezeichnen, die sich darum zu kümmern haben, ebenso wie die Felder gemeinsamen Handelns. Einen besonderen Akzent erhält der Respekt vor der kirchlichen Zugehörigkeit der anderen Christen durch die konkrete Anordnung, dass sie auch dann Zugang zu den geistlichen Gütern haben müssen, die ihnen durch die Amtsdienner ihrer Kirchen gespendet werden, wenn sie sich in katholischen Einrichtungen befinden.<sup>22</sup>

## II. Einige fundamentale Prinzipien

Der CCEO enthält einige grundlegende Prinzipien, Folgen der neuen Perspektive des Zweiten Vatikanischen Konzils, welche die Beziehungen mit den nichtkatholischen Christen leiten. Bereits die im Vergleich zur vorkonziliaren Periode veränderte Terminologie fällt auf. Auch wenn der Begriff „nichtkatholische Getaufte“ beibehalten wird, kommt jetzt auch der Ausdruck „Kirchen oder kirchliche Gemeinschaften, die noch nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen“ zur Anwendung.<sup>23</sup> Zudem wird gleich zu Beginn deutlich gemacht, dass dieser Codex nur die katholischen Ostkirchen betrifft<sup>24</sup> und dass die nichtkatholischen Getauften fortan nicht mehr an rein kirchliche Gesetze gebunden sind.<sup>25</sup> Doch man verzichtet nicht nur auf die Anwendung rein kirchlicher Gesetze der katholischen Kirche auf nichtkatholische Christen, sondern man respektiert auch deren Recht und eigene Kirchenordnung. Zwei Canones des CCEO äußern sich sehr klar zu diesem Thema. Sie verdienen es umso mehr, vollständig zitiert zu werden, als sie keine Entsprechung im lateinischen Codex haben. Beide behandeln das Eherecht. Canon 780 legt in seinem Paragraphen 2 fest: „Die Ehe zwischen einem katholischen Partner und einem getauften nichtkatholischen Partner richtet sich, unbeschadet des göttlichen Rechts, auch 1. nach dem eigenen Recht der Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft, zu der der nichtkatholische Partner gehört, wenn diese Gemeinschaft ein eigenes Eherecht hat; 2. nach dem Recht, an das der nichtkatholische Partner gebunden ist, wenn die kirchliche Gemeinschaft, zu der er gehört, kein eigenes Eherecht hat.“ Mit anderen Worten: Verfügt die Kirche oder kirchliche Gemeinschaft über proprietäres Recht in Eheangelegenheiten, so respektiert die katholische Kirche dieses Recht. Hat sie kein solches eigenes Recht, so gibt es zwangsläufig irgendein anderes Recht, an das die entsprechende Person gebunden ist. Im Allgemeinen ist hier an das Zivilrecht des jeweiligen Landes zu denken. In beiden Fällen werden diese Rechte jedoch nur in dem Maße respektiert, in dem sie mit dem göttlichen Recht vereinbar sind.

Die Kirchenrechtler haben sich die Frage gestellt, ob das Recht der anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften auf alle Aspekte der Ehe anwendbar ist oder nicht. In der kanonischen Lehrmeinung scheint sich eine allgemeine Auffassung herauszubilden, die darin übereinkommt, dass diese anderen Rechtsgebäude vor allem bei der Frage der Rechtsfähigkeit einer jeden Person Anwendung finden, anders gesagt bei den Ehehindernissen (auch das natürlich immer unter dem Vorbehalt des göttlichen Rechts). In der Materie der Konsensmängel hingegen sowie der Auflösung des Ehebandes oder der Gültigmachung einer Ehe (einer einfachen *convalidatio* oder einer *sanatio in radice*) sei dieses Recht nicht anzuwenden.<sup>26</sup> Was die Form der Eheschließung betrifft, so finden sich gleich im Anschluss in can. 781 einige Präzisierungen: „Wenn die Kirche über die Gültigkeit der Ehe getaufter Nichtkatholiken urteilen muß, gilt Folgendes: 1. was das Recht angeht, an das die Partner zur Zeit der Eheschließung gebunden waren, ist can. 780 § 2 zu beachten; 2. was die Form der Eheschließungsfeier angeht,

erkennt die Kirche jede durch das Recht vorgeschriebene oder zugelassene Form an, der die Partner zur Zeit der Eheschließungsfeier unterstellt waren, sofern der Konsens in einer öffentlichen Form ausgedrückt und, wenn wenigstens ein Partner ein Christgläubiger einer nichtkatholischen Kirche des Ostens ist, die Ehe entsprechend dem heiligen Ritus gefeiert worden ist.“ Hier handelt es sich nicht mehr um eine Mischehe wie im vorangehenden Canon, sondern um Ehen zwischen nichtkatholischen Partnern.

Der Text gibt einige Anhaltspunkte für die Kirchengenichte, die bei Rechtsfragen zu diesen Eheschließungen angerufen werden können. Dabei bezieht er sich zunächst auf das Recht, das zum Zeitpunkt der Eheschließung für den nichtkatholischen Ehepartner relevant war; anschließend formuliert der Text nähere Bestimmungen in Bezug auf die Form der Eheschließung. Unter Wahrung des Respekts gegenüber dem Recht eines bzw. einer jeden stellt die katholische Kirche die Mindestanforderung einer öffentlichen Form des Ehekonsenses. Eine zusätzliche Anforderung wird für jene Ehen hinzugefügt, bei denen einer der Partner zum Zeitpunkt der Eheschließung einer nichtkatholischen Kirche des Ostens angehört hat: Für diesen Fall ist es erforderlich, dass die Eheschließung im Rahmen eines heiligen Ritus erfolgt ist, d.h. unter Beteiligung mindestens eines Priesters, der seinen Segen erteilt. Die katholische Kirche berücksichtigt hiermit die Bedeutung, den dieser Ritus in den nichtkatholischen Ostkirchen für die Gültigkeit der Ehe hat.

Die Wertschätzung für die nichtkatholischen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften kommt in Übereinstimmung mit dem Konzilsdekret *Unitatis redintegratio* in dem Willen zum Ausdruck, deren Eigencharakter zu achten und insbesondere ihr Recht, sich nach ihren eigenen kirchlichen Ordnungen zu regieren.<sup>27</sup>

### III. Einige Formen des Kontakts und der Zusammenarbeit

Zwei Arten von Einrichtungen in den katholischen Kirchen des Ostens lassen ausdrücklich eine Einladung von Mitgliedern nichtkatholischer Kirchen oder kirchlicher Gemeinschaften zu. Dabei handelt es sich zum einen um den Patriarchatskonvent, ein beratendes Gremium der gesamten Patriarchatskirche, zum anderen um den Eparchialkonvent.<sup>28</sup> Allerdings muss hier klärend hinzugefügt werden, dass diese Eingeladenen nur den Status von „Beobachtern“ haben - was allerdings nicht ausschließt, dass die Statuten dieser Versammlungen ihnen eine aktive Beteiligung an den Debatten zugestehen können.

Was die Hierarchen der Kirchen betrifft, die sich noch nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche befinden, sollen die Statuten einer jeden Versammlung von Hierarchen mehrerer eigenberechtigter Kirchen deren Teilnahme unterstützen.<sup>29</sup>

Eine Form wahrer Zusammenarbeit wird für die Übersetzungen der Bibel vorge-

schlagen: „Es ist nötig, daß der Zugang zur Heiligen Schrift den Christgläubigen weit offensteht; deswegen müssen, wo sie fehlen, geeignete und genaue Übersetzungen, mit ausreichenden Erklärungen versehen, unter der Verantwortung der Eparchialbischöfe herausgegeben werden, ja sogar, sofern es angebracht und nützlich ist, in Zusammenarbeit mit anderen Christen.“<sup>30</sup>

#### IV. Die gemeinsame Teilnahme an Kult und sakramentalem Leben<sup>31</sup>

Das neue Kirchenrecht, und zwar sowohl im CIC als auch im CCEO, enthält neue Anordnungen, welche die ökumenischen Fortschritte im Verhältnis zu den Sakramenten umsetzen. So werden die beiden einander entsprechenden Canones 844 des CIC und 671 des CCEO von der Überzeugung geleitet, dass die Sakramente keine Mittel zur Wiederherstellung der Einheit der Christen sind, sondern eher Zeichen der Wirklichkeit der Einheit des Glaubens, des Kultes und des sakramentalen Lebens der christlichen Gemeinschaft. Zugleich befinden sich die Mitglieder anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften durch die Taufe in einer wirklichen, wenn auch unvollkommenen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche.<sup>32</sup> Diese beiden Grundsätze erklären den Zugang zu den Sakramenten der katholischen Kirche wie auch die Einschränkungen auf diesem Gebiet. Canon 671 sieht vor, dass katholische Gläubige, die aus physischen oder moralischen Gründen keinen Zugang zu einem katholischen Amtsträger haben, unter bestimmten Bedingungen einige Sakramente von nichtkatholischen Amtsträgern empfangen können, namentlich das Bußsakrament, die Eucharistie und die Krankensalbung. Voraussetzung dafür ist, dass diese Sakramente in den betreffenden Kirchen gültig gespendet werden und dass eine geistliche Notwendigkeit oder ein geistlicher Nutzen besteht sowie die Gefahr von Irrtum oder Indifferentismus vermieden wird.<sup>33</sup> Im umgekehrten Fall wird bei nichtkatholischen Gläubigen, die Sakramente aus der Hand eines katholischen Amtsträgers empfangen möchten, nach der jeweiligen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft unterschieden, der sie angehören.

Folgerichtig spenden katholische Amtsträger die oben genannten Sakramente erlaubterweise umgekehrt den Gläubigen nichtkatholischer Ostkirchen, vorausgesetzt, diese bitten freiwillig darum und sind in rechter Weise disponiert.<sup>34</sup> Gleichermaßen kann verfahren werden, wenn es sich um Gläubige anderer Kirchen handelt, die nach dem Urteil des Heiligen Stuhls in der gleichen Lage wie die nichtkatholischen Ostkirchen sind. Handelt es sich jedoch um Gläubige einer kirchlichen Gemeinschaft, so ist nicht nur erforderlich, dass sie von sich aus bitten und angemessen disponiert sind, sondern auch, dass sie einen Glauben bekennen, der in Bezug auf diese Sakramente konform mit dem katholischen Glauben ist, und dass darüber hinaus Todesgefahr oder sonst eine schwere Notwendigkeit besteht nach dem Urteil des Eparchialbischofs, der Bischofssynode

der jeweiligen Patriarchatskirche (oder großerbischöflichen Kirche) oder des Rates der Hierarchen der jeweiligen Metropolitankirche des Ortes. Diese Texte lassen eine Art Abstufung erkennen, je nachdem, ob die Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften der katholischen Kirche in ihrem Glauben nahestehen oder nicht. Die nächsten sind demnach die nichtkatholischen Ostkirchen, danach folgen die anderen Kirchen, wobei jedoch der Einzelfall betrachtet werden muss; am Ende stehen die kirchlichen Gemeinschaften.<sup>35</sup>

Im Hinblick auf die letztgenannten kirchlichen Gemeinschaften möchten wir auf einen Unterschied zwischen dem CIC und dem CCEO aufmerksam machen. Der CIC verlangt, dass diese Gläubigen „bezüglich dieser Sakramente den katholischen Glauben bekunden“<sup>36</sup>, während der CCEO in dieser Angelegenheit von einem Glauben spricht, der „mit dem Glauben der katholischen Kirche übereinstimmt“<sup>37</sup>. Diese zuletzt zitierte Formulierung steht mehr in Einklang mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil und erlaubt es, besser zwischen dem Inhalt des Glaubens und seinem Ausdruck zu unterscheiden.<sup>38</sup> Andererseits fällt der Wunsch ins Auge, jede Form von Proselytismus zu vermeiden, da ja zugleich verlangt wird, dass die nichtkatholischen Gläubigen die in Frage stehenden Sakramente aus freien Stücken erbitten.

Ein Hinweis soll die Behandlung des Canon 671 hier abschließen. Sollen für die oben genannten Situationen partikularrechtliche Vorschriften erlassen werden, so wird es notwendig sein, die zuständige Autorität zu befragen, zumindest die örtliche kirchliche Autorität der betroffenen nichtkatholischen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft.<sup>39</sup>

Diesen allgemeinen Regeln zur gemeinsamen Teilnahme am sakramentalen Leben können noch einige weitere Normen des CCEO an die Seite gestellt werden. Zum Thema Eucharistie beispielsweise findet sich die Vorschrift, dass ein Priester die Erlaubnis des Ortshierarchen benötigt, wenn er die Göttliche Liturgie in einer Kirche von Nichtkatholiken feiern möchte<sup>40</sup>, wobei hier der katholische Ortshierarch gemeint ist.<sup>41</sup>

Mehrere Vorschriften zur Taufe haben in den CCEO Eingang gefunden. So kann ein katholischer Amtsträger ein Kind nichtkatholischer Eltern dann erlaubterweise taufen, wenn es „sich in Lebensgefahr befindet, so daß vernünftigerweise vorzusehen ist, daß es sterben wird, bevor es den Vernunftgebrauch erlangt“<sup>42</sup>. Außerhalb einer solchen Gefahr für das Leben kann ein Kind nichtkatholischer Christen erlaubterweise dann getauft werden, wenn einer oder beide Elternteile oder der Vormund dies wünschen und ihnen aus physischen oder moralischen Gründen der Zugang zum eigenen Geistlichen verwehrt ist.<sup>43</sup> Für die Aufgabe des Taufpaten kann aus gerechtem Grund ein Gläubiger einer nichtkatholischen Ostkirche zugelassen werden, allerdings nur gemeinsam mit einem katholischen Paten.<sup>44</sup> Diese Bedingung versteht sich von daher, dass Taufpate zu sein nicht nur bedeutet, dass man das Kind im katholischen Glauben erzieht, sondern auch, dass man eine Glaubensgemeinschaft, in diesem Fall die katholische, vertritt.<sup>45</sup> Das aber kann von einem nichtkatholischen Paten nicht verlangt werden.



Die Ehe genießt ebenfalls besondere Aufmerksamkeit im Ostkirchenrecht. Mischehen, also Ehen zwischen einem katholischen und einem nichtkatholischen Partner, stellen kein Hindernis hinsichtlich der Erlaubtheit der Ehe dar, sondern erfordern im neuen Recht nur noch eine Erlaubnis seitens der zuständigen Autorität.<sup>46</sup> Außerdem wird der nichtkatholische Partner über die Versprechen in Kenntnis gesetzt, die der katholische Partner ablegt, nämlich die Gefahren eines Glaubensabfalls abzuwehren und alles in seinen Möglichkeiten Stehende zu tun, um die Kinder in der katholischen Kirche zu taufen und zu erziehen.<sup>47</sup> Anschließend folgt eine Belehrung über die wesentlichen Zwecke und Eigenschaften der Ehe, namentlich das Wohl der Ehegatten, die Zeugung und Erziehung von Kindern sowie Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe. Keine dieser wesentlichen Zwecke und Eigenschaften dürfen von den zukünftigen Ehepartnern ausgeschlossen werden.<sup>48</sup>

Hinsichtlich der Eheschließung solcher Mischehen wird eine Ausnahme zu dem Grundsatz zugelassen, dass ein Gläubiger, der einer katholischen Kirche angehört, zum Abschluss einer gültigen Ehe gehalten ist, die vom Kirchenrecht vorgeschriebene Form der Eheschließung einzuhalten. Im Falle einer Ehe zwischen einem katholischen Partner und einem christlichen Partner, der einer nichtkatholischen Ostkirche angehört, berührt die Form lediglich die Erlaubtheit der Eheschließung, während für die Gültigkeit nur der Segen des Priesters „unter Wahrung der anderen Rechtsvorschriften“ erforderlich ist.<sup>49</sup> Die letztgenannte Klausel ist allerdings etwas ängstlich. Es ist Sache der kirchenrechtlichen Lehre herauszuarbeiten, was genau unter diesen Rechtsvorschriften zu verstehen ist. Nach der Eheschließung sollen die Ortshierarchen und anderen Seelsorger den Gatten helfen, die Einheit des gemeinsamen ehelichen und familiären Lebens zu fördern.<sup>50</sup>

Katholiken ihrerseits, die, für den Fall, dass sie keinen zuständigen Priester finden können, gehalten sind, die Ehe allein vor den Trauzeugen zu schließen – die so genannte „außerordentliche“ Form der Eheschließung –, können einen anderen, auch nichtkatholischen Priester hinzuziehen, um ihre Ehe segnen zu lassen.<sup>51</sup> Umgekehrt kann ein katholischer Priester mit Erlaubnis des Ortshierarchen die Ehe von christlichen Gläubigen einer nichtkatholischen Ostkirche segnen, wenn diese ohne schwerwiegenden Nachteil keinen Priester ihrer Kirche herbeiholen können, und vorausgesetzt, dass sie den katholischen Priester aus eigener Initiative darum bitten und einer gültigen oder erlaubten Eheschließung nichts im Wege steht. In diesem Fall muss der Priester allerdings die für diese Gläubigen zuständige Autorität informieren, bevor er die Ehe segnet.<sup>52</sup> Diese Bestimmung findet, übrigens ebenso wie die vorangegangene, ihren Grund in dem fundamentalen Recht eines jeden Menschen, eine Ehe einzugehen. Die katholische Kirche will hier den nichtkatholischen ostkirchlichen Gläubigen zu Hilfe kommen, damit sie dieses Recht realisieren können. Ob diese Art der Eheschließung dann in der eigenen Kirche dieser Gläubigen als gültig anerkannt wird, bleibt allerdings noch offen.

Neben diesen Regeln zur gemeinsamen Teilnahme am sakramentalen Leben

enthält der CCEO auch noch eine Vorschrift, die auf den Gottesdienst im weiteren Sinn abzielt und keine Entsprechung im CIC findet. Sie besagt, dass die katholischen Gläubigen dem Gottesdienst anderer Christen beiwohnen und daran teilnehmen können, „unter Wahrung dessen, was unter Berücksichtigung des Grades der Gemeinschaft mit der katholischen Kirche vom Eparchialbischof oder einer höheren Autorität festgesetzt worden ist“<sup>53</sup>.

Der Eparchialbischof kann ebenso nichtkatholischen Christen, die über keinen Ort verfügen, um Gottesdienst zu feiern, ein katholisches Gebäude zur Verfügung stellen, einen Friedhof oder eine Kirche, entsprechend dem Partikularrecht seiner Kirche *sui iuris*.<sup>54</sup>

Von den heiligen Zeichen, den so genannten Sakramentalien, kann beispielsweise eine kirchliche Beerdigung nichtkatholischen Getauften gewährt werden, es sei denn, der manifeste Wille des Verstorbenen stehe dem entgegen, und immer nach dem klugen Urteil des Ortshierarchen und unter der Bedingung, dass kein eigener Amtsträger zur Verfügung steht.<sup>55</sup>

## Zusammenfassung

Der CCEO versucht, den Ökumenismus ganz allgemein zu fördern, indem er auf verschiedenen Ebenen der Kirche Organe und Funktionsträger benennt, denen in besonderem Maße diese Förderung aufgetragen ist. Die Einstellung gegenüber den Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen, zeugt von Respekt, insbesondere von einer Sorge, jeden Proselytismus zu vermeiden, und erkennt sogar, besonders im Bereich der katholischen Eheschließung, deren Eigenrecht an. Auf der anderen Seite führt die Achtung vor den eigenen Ordnungen dieser Kirchen den CCEO ebenso dazu, den Gläubigen das Recht einzuräumen, auch in katholischen Einrichtungen die Sakramente aus der Hand ihrer eigenen Kultdiener zu empfangen. Im Übrigen können die nichtkatholischen Getauften Beobachter bei bestimmten Versammlungen innerhalb der katholischen Kirche sein. Ihre kirchlichen Autoritäten müssen konsultiert werden und arbeiten, insbesondere in den Zusammenkünften der Hierarchen, bei Bibelübersetzungen und bei der Ausarbeitung eines Partikularrechts für die gemeinsame Teilnahme am sakramentalen Leben zusammen.

Die gemeinsame Teilnahme am Gottesdienst und am sakramentalen Leben ist erlaubt, wenn auch immer unter Berücksichtigung mehrerer Bedingungen und der unterschiedlichen Abstufungen der Gemeinschaft mit jeder nichtkatholischen Kirche und kirchlichen Gemeinschaft im einzelnen.

Es ist verständlich, dass der CCEO den nichtkatholischen Kirchen des Ostens aufgrund ihrer Nähe zu den katholischen Ostkirchen im Bereich der Kirchenordnung besondere Aufmerksamkeit schenkt. In seiner Gesamtheit hat das gegenwärtige Ostkirchenrecht im Vergleich zum vorhergehenden Recht wirkliche Fortschritte gemacht. Dennoch spiegelt das Kirchenrecht im Allgemeinen den Stand

der Dinge wider, ohne seinerseits Schritte nach vorn gehen zu können („*ius sequitur vitam*“). Vieles wird deshalb von der Aufmerksamkeit abhängen, die dem Wehen des Geistes entgegengebracht wird.

<sup>1</sup> Das Entscheidende an dieser Stelle ist die Beziehung zwischen der Kirche Christi und der katholischen Kirche, die nicht durch das Verb „est“ zum Ausdruck gebracht wurde, was eine Identifizierung der beiden bedeutet hätte, sondern durch das Verb „subsistit in“, was den Gedanken zulässt, dass zumindest einige Elemente der Kirche Christi (auch) in anderen als der katholischen Kirche zu finden sein können.

<sup>2</sup> In diesem Artikel beschränken wir uns entsprechend der an uns gerichteten Anfrage auf diesen Codex. Eine Bezugnahme auf das *Ökumenische Direktorium*, das am 25. März 1993 approbiert worden ist, wird der zur Verfügung stehende Platz nur im Ausnahmefall zulassen. Im Übrigen ist dieses Dokument auch nicht typisch für die katholischen Ostkirchen, weil sein Anwendungsbereich sich auch auf die lateinische Kirche erstreckt. (Eine deutsche Übersetzung ist unter dem Titel „Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus“ als Heft 110 in der Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“ erschienen, die vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz herausgegeben wird. Anm. d. Übers.)

<sup>3</sup> Vgl. die Zeitschrift *Nuntia* 3 (1976) 13, für den französischen Text. Die italienischen und englischen Texte beginnen auf den Seiten 5 bzw. 20. Diese besondere Sendung der katholischen Ostkirchen tauchte bereits im Dekret *Orientalium Ecclesiarum* Nr. 24 auf, das als konkrete Mittel das Gebet, das Beispiel des gelebten Lebens, die Treue zu den alten ostkirchlichen Traditionen, eine bessere gegenseitige Kenntnis sowie die brüderliche Zusammenarbeit und Wertschätzung bei Sachen und Menschen erwähnte.

<sup>4</sup> Ebd. (Übersetzung G.S.)

<sup>5</sup> Vgl. AAS 82 (1990) 11, 1035f. Diese Nummer der *Acta Apostolicae Sedis* ist ausschließlich dem CCEO gewidmet und enthält neben dem Text der zitierten Apostolischen Konstitution den vollständigen Text des Codex einschließlich Praefatio und Index. Für die deutschen Übersetzungen aus dem CCEO folge ich der zweisprachigen Ausgabe *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium. Gesetzbuch der katholischen Ostkirchen*, Lateinisch-deutsche Ausgabe, hg. von Libero Gerosa und Peter Krämer, übers. von G. Ludwig und J. Budin (Amateca - Repertoria; 2), Paderborn 2000 (Anm. d. Übers.)

<sup>6</sup> AAS 83 (1991) 6, 493 (Übersetzung G.S.)

<sup>7</sup> Im Unterschied zum CIC ist der CCEO nicht in Bücher (liber) unterteilt, sondern nur in Titel (titulus), die ihrerseits in Kapitel (caput) gegliedert sind.

<sup>8</sup> Canon 902. Im Vergleich zum can. 755 § 1 des CIC, fällt auf, dass dieser die Förderung und Leitung der ökumenischen Bewegung hauptsächlich dem Bischofskollegium und dem Heiligen Stuhl zuordnet, dann auch den Bischöfen und Bischofskonferenzen, ohne jedoch von den anderen Gläubigen zu sprechen. Der hier besprochene Titel umfasst die Canones 902 bis 908.

<sup>9</sup> Namentlich der Text von *Orientalium Ecclesiarum* Nr. 24, vgl. oben Fußnote 3.

<sup>10</sup> Vgl. can. 905. Diese Warnung ist im Übrigen nicht neu.

<sup>11</sup> Vgl. can. 27. Sämtliche katholischen Kirchen des Ostens, die von der höchsten Autorität der Kirche anerkannt sind, werden ebenso wie die lateinische Kirche als „eigenberechtigte Kirchen“ angesehen. Dieser Status bildet einen gemeinsamen Nenner. In einem zweiten Schritt erhält jede Kirche einen eigenen Status je nachdem, ob sie (in absteigender Ordnung, die sich an der jeweiligen „Autonomie“ im Verhältnis zu Rom orientiert) Patriarchatskirche, groß-erzbischöfliche Kirche (die in fast allen Aspekten einer Patriarchatskirche gleichgestellt ist; s.

can. 152), Metropolitankirche eigenen Rechts oder eine andere Kirche mit einem Hierarchen an ihrer Spitze und dem Heiligen Stuhl direkt unterstellt ist.

<sup>12</sup> Can. 904 §§ 1 und 2.

<sup>13</sup> Can. 904 § 3.

<sup>14</sup> Can. 906.

<sup>15</sup> Can. 908. Wir werden später auf die *communicatio in sacris* zurückkommen.

<sup>16</sup> Vgl. can. 192 § 2. Eigenartigerweise findet man an dieser Stelle keine Entsprechung zu can. 383 § 3 des CIC, der nicht nur von der Unterstützung des Ökumenismus spricht, sondern auch vorschreibt, dass der Diözesanbischof sich mit Freundlichkeit und Liebe gegenüber den Brüdern verhalten soll, die nicht in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen.

<sup>17</sup> Can. 293.

<sup>18</sup> S. can. 350 § 4: „Solange die von Christus für seine Kirche gewollte Einheit nicht vollständig verwirklicht ist, muß der Ökumenismus einer der notwendigen Gegenstände einer jeden theologischen Disziplin sein.“ Dieser Text unterstreicht, dass die Wiederherstellung der Einheit eine Verpflichtung göttlichen Rechts ist, weil „von Christus gewollt“. Man findet diese Aussage ebenso in can. 902, der die „die vom Herrn gewünschte Fülle der Einheit der Kirche“ erwähnt. Can. 352 § 3 schreibt dann vor, dass die Seminaristen unter anderem über die Notwendigkeiten des Apostolats und des Ökumenismus unterrichtet werden.

<sup>19</sup> S. can. 625: „Es ist notwendig, daß die Katechese der Ökumene Rechnung trägt, indem sie ein rechtes Bild der anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften aufzeigt“ - eine Aussage, der unmittelbar ein Aufruf zur Achtsamkeit folgt: „jedoch ist ganz und gar dafür zu sorgen, daß die rechte Weise der katholischen Katechese sichergestellt wird.“ Diese Warnung scheint eine Art von Synkretismus vermeiden zu wollen. Unserer Auffassung nach ist das jedoch überflüssig, denn das korrekte Bild der anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften schließt ein, dass die Unterschiede zur katholischen Kirche und ihrem Glauben deutlich hervorgehoben werden. Auch die Apostolische Adhortation *Catechesi tradendae* vom 16. Oktober 1979, die Quelle dieses Canons, erwähnt in den Abschnitten 32 und 33, die als Grundlage für diesen Text dienen, keine solche Warnung. Im Gegenteil liest man hier, dass eine korrekte und loyale Darstellung der anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften „den Katholiken einerseits helfen (wird), ihren eigenen Glauben zu vertiefen, andererseits lernen sie so die anderen christlichen Brüder besser kennen und schätzen, so daß das gemeinsame Suchen des Weges zur vollen Einheit in der ganzen Wahrheit erleichtern wird“. (Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in Bonn hat 1979 unter dem Titel „Apostolisches Schreiben *Catechesi tradendae* von Papst Johannes Paul II. über die Katechese in unserer Zeit“ als Nr. 12 in der Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“ eine deutsche Übersetzung von *Catechesi tradendae* herausgebracht. Der Text wurde wiederaufgenommen in der „Arbeitshilfe 66“ des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz, die 1989 in Bonn unter dem Titel „Nachkonziliare Texte zu Katechese und Religionsunterricht“ erschienen ist [S. 197-261]; Anm. d. Übers.)

<sup>20</sup> Can. 907.

<sup>21</sup> Vgl. can. 634 § 2.

<sup>22</sup> Fast könnte man sagen, dass der can. 907, der im Übrigen kein Pendant im CIC hat, das grundlegende Recht der katholischen Gläubigen, von den Hirten der Kirche die Hilfe zu empfangen, die von den geistlichen Gütern der Kirche ausgeht (insbesondere das Wort Gottes und die Sakramente; vgl. can. 16 des CCEO) auf die anderen Christen ausdehnt in einem spezifischen Kontext, der im Bereich der katholischen Kirche angesiedelt ist.

<sup>23</sup> Siehe z.B. die Canones 322 § 4 und 671 §§ 3 und 4. Der CIC spricht übrigens kurzerhand von „Gemeinschaften“ und lässt das Adjektiv „kirchlich“ aus, ein Adjektiv, das im Übrigen

auch in can. 671 des CCEO erst relativ spät zugefügt worden ist. Vgl. Nuntia 27 (1988), 56; 83. Vgl. auch M. Wijlens, *Sharing the Eucharist. A Theological Evaluation of the Post Conciliar Legislation*, New York/Oxford 2000, 298 und 328.

<sup>24</sup> Can. 1: „Die Canones dieses Codex betreffen alle und *nur* die orientalischen katholischen Kirchen ...“. (Hervorhebung A.K.)

<sup>25</sup> Siehe can. 1490: „Durch rein kirchliche Gesetze sind diejenigen verpflichtet, die *in der katholischen Kirche* getauft oder in sie aufgenommen sind ...“ (Hervorhebung A.K.) Das alte Recht hatte diese kirchlichen Gesetze für alle Getauften verpflichtend gemacht, ob katholisch oder nicht. Beim göttlichen Recht ist die Situation eine andere.

<sup>26</sup> D. Salachas, *Il nuovo Codice dei Canoni delle Chiese Orientali. Prospettive ecumeniche e limiti*, in: Euntis Docete 49 (1996), 251f.

<sup>27</sup> Vgl. die Nr. 16 dieses Dekrets. Als ein anderes Beispiel für diesen Respekt lassen sich zum Thema der nichtkatholischen Getauften, die in die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche einzutreten wünschen, can. 896f. und auch can. 901 lesen. Hier wird nur das Notwendige verlangt, genauerhin für die Christen einer nichtkatholischen Ostkirche lediglich das Bekenntnis des katholischen Glaubens, während für die anderen nichtkatholischen Christen, die keiner Ostkirche angehören, dieses Erfordernis entsprechend angepasst werden muss. Wir werden die Aufnahme von nichtkatholischen Gläubigen an dieser Stelle nicht weiter behandeln, da dieses Thema nicht auf der Hauptlinie unseres Beitrags liegt.

<sup>28</sup> S. can. 143 § 4: „Zum Patriarchatskonvent können auch einige Beobachter nichtkatholischer Kirchen oder kirchlicher Gemeinschaften eingeladen werden.“ Dieselben Begriffe finden in can. 238 § 3 hinsichtlich des Eparchialkonvents Anwendung. Diese Versammlung kann mit einer Diözesansynode verglichen werden („Eparchie“ ist das ostkirchliche Äquivalent zur westkirchlichen „Diözese“). Man könnte deshalb auch den Patriarchatskonvent mit dieser Art von Zusammenkunft vergleichen, natürlich mit der Präzisierung, dass er nicht nur eine Eparchie betrifft, sondern eine ganze Kirche des Ostens, also eine Patriarchatskirche oder großerbischofliche Kirche.

<sup>29</sup> Vgl. can. 322, § 4. „Hierarch“ ist die Entsprechung zum lateinischen Terminus des „Ordinarium“. Diese Ausweitung auf die nichtkatholischen Verantwortlichen derselben Region wird verständlich, wenn man bedenkt, dass die erwähnten Versammlungen kirchliche Autoritäten von mehreren katholischen Ostkirchen zusammenführen, die ihre Vollmacht jeweils in derselben Region oder Nation ausüben. Das Ziel der Versammlungen liegt in einer besseren Zusammenarbeit, ohne freilich einer der Kirchen Entscheidungen aufzuzwingen. Eine solche „Konzentration“ kirchlicher Autoritäten kommt im Orient häufig vor.

<sup>30</sup> Can. 655 § 1.

<sup>31</sup> Letzteres wird im Allgemeinen mit dem lateinischen Terminus „communicatio in sacris“ bezeichnet.

<sup>32</sup> Vgl. *Ökumenisches Direktorium* (s. Fußnote 2), Nr. 129.

<sup>33</sup> Vgl. can. 671 § 2. Handelt es sich um den Sakramentenempfang in einer nichtkatholischen Ostkirche, so verpflichtet das *Ökumenische Direktorium* die Katholiken, soweit wie möglich die Kirchenordnung des Ostens im Hinblick auf die Sakramente zu beachten (Nr. 124).

<sup>34</sup> Zu diesem Punkt findet sich in der Nr. 125 des *Ökumenischen Direktoriums* dieselbe Verpflichtung, die jeweils eigene Kirchenordnung dieser Gläubigen zu respektieren, ergänzt von der Verpflichtung, jeden Proselytismus, auch dem bloßen Anschein nach, zu vermeiden.

<sup>35</sup> Vgl. *Unitatis redintegratio*, 14-18 und 21-23.

<sup>36</sup> S. CIC, can. 855 § 4: „dummodo quoad eadem sacramenta fidem catholicam manifestent“.

<sup>37</sup> S. CCEO, can. 671 § 4: „dummodo circa eadem sacramenta fidem manifestent fidei Ecclesiae catholicae consentaneam“. (Hervorhebung A.K.)

- <sup>38</sup> M. Wijlens, aaO., S. 330.
- <sup>39</sup> Vgl. CCEO, can. 671 § 5. Can. 844 § 5 des CIC enthält dieselbe Vorschrift mit der Ausnahme, dass hier die zuständigen katholischen Autoritäten explizit genannt werden, nämlich der Diözesanbischof und die Bischofskonferenz. Aus der unterschiedlichen Organisation der katholischen Kirchen des Ostens ergibt sich, dass die zuständigen Autoritäten für das Erlassen von Partikularrecht der Eparchiebischof, die Bischofssynode der Patriarchatskirchen und großerbischoflichen Kirchen sowie der Rat der Hierarchen der Metropolitankirche *sui iuris* sind, mit anderen Worten: die höchsten Autoritäten jeder einzelnen Kirche *sui iuris*.
- <sup>40</sup> Vgl. can. 705 § 2.
- <sup>41</sup> Vgl. D. Salachas, *Teologia e disciplina dei sacramenti nei Codici latino e orientale. Studio teologico-giuridico comparativo*, Bologna 1999, 198.
- <sup>42</sup> Can. 681, § 4.
- <sup>43</sup> Vgl. can. 681 § 5.
- <sup>44</sup> Vgl. can. 685 § 3.
- <sup>45</sup> Vgl. *Ökumenisches Direktorium*, Nr. 98.
- <sup>46</sup> Vgl. can. 813. Vgl. auch das zuvor geltende Recht im *Motu proprio Crebrae Allatae*, promulgiert am 22. Februar 1949, can. 50f.
- <sup>47</sup> Zum Vergleich: Das *Motu proprio Crebrae Allatae* verpflichtete in seinem Canon 52 den katholischen Ehegatten dazu, auf eine Konversion des nichtkatholischen Partners hinzuwirken.
- <sup>48</sup> Vgl. can. 814 § 1-3.
- <sup>49</sup> Can. 834 § 2.
- <sup>50</sup> Vgl. can. 816.
- <sup>51</sup> Vgl. can. 832 § 2.
- <sup>52</sup> Vgl. can. 833.
- <sup>53</sup> Can. 670 § 1.
- <sup>54</sup> Vgl. can. 670 § 2.
- <sup>55</sup> Vgl. can. 876 § 1.

Aus dem Französischen übersetzt von Georg Stoll